



## Rückblick auf die Frühjahrssession 2020

Im Rahmen der politischen Interessenvertretung engagiert sich EXPERTsuisse – der Schweizer **Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand** – aktiv für seine rund 9'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen (mit rund 18'000 Mitarbeitenden) sowie für einen starken Wirtschaftsstandort Schweiz. Die Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse betreuen den Grossteil der Schweizer Wirtschaft.

80% der Mitgliedunternehmen haben 10 und weniger Mitarbeitende. Gleichzeitig gehören 90% der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100% all jener Gesellschaften, welche börsenkotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern von EXPERTsuisse. Damit ist EXPERTsuisse der **Gesamtbranchenverband, der die stark KMU-verwurzelte Prüfungs- und Beratungsbranche ganzheitlich vertritt**.

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die für uns wichtigsten Geschäfte. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (**public-affairs@expertsuisse.ch, 058 206 05 71**).

Stand 18.03.2020

### Einleitung

Die Frühjahrssession 2020 stand von Beginn weg unter dem Schatten der Coronavirus-Epidemie. Zwei Wochen lang konnten die Räte noch unter der Bundeshauskuppel debattieren, allerdings ohne Publikum. Zu Beginn der dritten Woche brachen die Räte die Session ab. Eine vergleichbare Situation gab es in der Geschichte der Eidgenossenschaft noch nie.

Einige Geschäfte konnten in den ersten beiden Wochen dennoch behandelt und erfolgreich abgeschlossen werden, wie etwa das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von finanziellen Sanktionen, wo sich die Räte nach langem Hin und Her nun endlich geeinigt haben. Andere Geschäfte konnten nicht abgeschlossen oder gar nicht behandelt werden und mussten auf die nächste Session verschoben werden, wie z.B. die Revision des Aktienrechts oder die Konzernverantwortungsinitiative (KVI).

Die Bekämpfung der Ausbreitung dieser Pandemie hat nun oberste Priorität. EXPERTsuisse spricht dem Bundesrat sein vollstes Vertrauen aus.

## Inhalt

### A. Geschäfte aus der Session:

13.094	<u>OR. Schutz bei Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz</u>	Nationalrat
16.076	<u>Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen</u>	Beide Räte
16.077	<u>Aktienrecht (Entwurf 1)</u>	Ständerat
16.077	<u>Aktienrecht (Entwurf 2/Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative 17.060)</u>	Beide Räte
17.059	<u>Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz</u>	Beide Räte
19.033	<u>Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit weiteren Partnerstaaten ab 2020/2021</u>	Ständerat
19.044	<u>Geldwäschereigesetz. Änderung</u>	Nationalrat
19.3600	<u>Mo. Kuprecht. Gesetzesgrundlage zur Kontrolle der Oberaufsichtskommission über die berufliche Vorsorge OAK</u>	Nationalrat
19.3702	<u>Mo. Ettlín Erich. Einkauf in die Säule 3a ermöglichen</u>	Nationalrat
19.4371	<u>Mo. Ständerat (Ettlín Erich). Keine Prüfung durch die Eidgenössische Finanzkontrolle bei teilprivatisierten Unternehmen des Bundes</u>	Nationalrat
19.4383- 19.4389	<u>Vorstösse der Geschäftsprüfungskommission im Zusammenhang mit dem Postauto Fall</u>	Ständerat
19.4635	<u>Mo. Ettlín Erich. Benachteiligung von Schweizer Unternehmen durch einheitliche Besteuerungspraxis vermeiden</u>	Ständerat

### B. Weitere wichtige Geschäfte:

16.414	<u>Pa.Iv. Graber. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle</u>
--------	--

## A. Geschäfte aus der Session

<u>13.094</u>	<u>OR. Schutz bei Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz</u>	Nationalrat
---------------	---	-------------

**ZUSAMMENFASSUNG:** Der Bundesrat will gesetzlich festlegen, unter welchen Voraussetzungen eine Meldung von Arbeitnehmenden, die auf Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz hinweisen (sog. Whistleblower), rechtmässig ist.

**STAND/ENTSCHEID:** Das Parlament hat den ursprünglichen Vorschlag aus dem Jahre 2013 abgelehnt, weil er zu kompliziert war. Eine neue Regelung, die Whistleblowern Rechtssicherheit hätte geben sollen, ist im Parlament nun erneut gescheitert. Nach Ansicht der Mehrheit des Nationalrates bringt die Vorlage keinen zusätzlich wirksamen Schutz. Die vorgeschlagene Kaskadenlösung wurde als zu kompliziert bzw. unpraktikabel angesehen.

**VERBANDSPOSITION:** Potenzielle Whistleblower wie auch die betroffenen Unternehmen sollten Rechtssicherheit darüber haben, was Unregelmässigkeiten sind und wann und wo eine Meldung von Unregelmässigkeiten zulässig ist und wann nicht. Daher ist EXPERTsuisse der Ansicht, dass zu gegebener Zeit ein neuer Anlauf für eine gesetzliche Lösung genommen werden sollte. Zu prüfen wäre allenfalls die Einrichtung einer staatlichen Meldestelle, wie bei der Geldwäschereibekämpfung.

<u>16.076</u>	<u>Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen</u>	Beide Räte
---------------	---	------------

**ZUSAMMENFASSUNG:** Die steuerliche Behandlung von Bussen, Geldstrafen und finanziellen Verwaltungssanktionen mit Strafzweck ist im geltenden Recht nicht explizit geregelt. Um die bestehenden Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, hatte das Parlament den Bundesrat beauftragt, eine gesetzliche Regelung auszuarbeiten, die solche Zahlungen explizit als **nicht** abzugsfähig erklärt.

**STAND/ENTSCHEID:** Seit rund zwei Jahren befassen sich die Räte mit der Frage, ob und unter welchen Bedingungen im Ausland gesprochene Bussen und Geldstrafen für die betroffenen Unternehmen steuerlich abzugsfähig sein sollen. Der Ständerat hat sich als Erstrat mit dem Abzug von finanziellen Sanktionen bei den Steuern beschäftigt und sich mehrheitlich dafür entschieden, dass Bussen und Sanktionen mit Strafzweck, unabhängig davon, ob sie in der Schweiz oder im Ausland verhängt wurden, steuerlich nicht abzugsfähig sein sollen. Im Nationalrat fand eine differenzierte Lösung eine Mehrheit. Inländische Sanktionen und Bussen sind nach wie vor steuerlich nicht abzugsfähig. Hingegen wird eine steuerliche Abzugsfähigkeit von ausländischen Bussen unter gewissen Voraussetzungen bejaht. Der Ständerat hat nun in der Wintersession dem nachgebesserten Vorschlag der WAK-S zugestimmt, nach dem ausländische Bussen steuerlich nur dann abziehbar sein sollen, wenn die Sanktion gegen den schweizerischen «Ordre Public» verstösst oder wenn die steuerpflichtige Person aufzeigen kann, dass das mit der Sanktion belegte Verhalten auf guten Glauben beruhte. Diesem Kompromissvorschlag des Ständerats hat der Nationalrat zugestimmt. Damit ist die Vorlage nach jahrelangem Hin und Her bereinigt.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse unterstützt den Vorschlag zur Aufrechterhaltung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von ausländischen Bussen unter gewissen Bedingungen und begrüsst, dass sich die beiden Räte nun geeinigt haben. Die neu vorgesehene Regelung ist differenziert und berücksichtigt die besondere Situation von international tätigen Schweizer Unternehmen. Eine generelle Verweigerung der Abzugsfähigkeit von finanziellen Sanktionen im Ausland würde Unternehmen, denen politisch motivierte Sanktionen im Ausland auferlegt wurden, ein zweites Mal ungerechtfertigt bestrafen.

16.077	Aktienrecht (Entwurf 1)	Ständerat
--------	-------------------------	-----------

**ZUSAMMENFASSUNG:** Ziel der Vorlage ist eine Modernisierung des Aktienrechts. Dabei soll auch die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften (VegÜV), welche schon seit dem 01.01.2014 in Kraft gesetzt ist, ins Bundesrecht überführt werden. Neben der Offenlegung der Vergütungen der Organe börsenkotierter Aktiengesellschaften sollen Antrittsprämien, die keinen nachweisbaren finanziellen Nachteil kompensieren, sowie nicht geschäftsmässig begründete Entschädigungen für Konkurrenzverbote verboten werden. Auch die Höhe solcher Entschädigungen wird begrenzt. Zudem sollen die Gründungs- und Kapitalvorschriften flexibler gestaltet werden. Richtwerte für die Vertretung beider Geschlechter im obersten Kader grosser börsenkotierter Gesellschaften sollen die Gleichstellung zwischen Mann und Frau fördern.

**STAND/ENTSCHEID:** Die Vorlage ist in der Differenzbereinigung. Die beiden Räte sind sich einig, dass bei der Umsetzung der Minderinitiative die Bestimmungen der VegÜV praktisch 1 zu 1 in das Gesetz aufgenommen werden sollen. In der Praxis ist die VegÜV bereits weitgehend umgesetzt. Einigkeit besteht auch bezüglich den Vorgaben für die Geschlechtervertretung bei börsenkotierten Gesellschaften: Für den Verwaltungsrat (VR) soll eine Geschlechtervertretung von 30% und für die Geschäftsleitung (GL) von 20% gelten, wobei die Vorgabe für den VR erst 5 Jahre und für die GL erst nach 10 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes erfüllt werden muss. Zudem gibt es keine Sanktionen, sondern nur «erfüllen oder erklären». Bei der Gründung von Unternehmen soll weiterhin eine Pflicht zur öffentlichen Beurkundung bestehen. Der Nationalrat ist dem Ständerat gefolgt und hat im Rahmen der Aktienrechtsrevision eine erleichterte Unternehmensgründung abgelehnt. In anderen Punkten bestehen nach wie vor verschiedene Differenzen, wie z.B. bzgl. des Aktienkapitals in Fremdwährung oder dem Stimmgeheimnis beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Leider wurde nun die vom Bundesrat ursprünglich vorgeschlagene differenzierte Haftungsregelung endgültig aus der Vorlage gestrichen.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse unterstützt die Reform des Aktienrechts im Grossen und Ganzen und erwartet noch Anpassungen. Die Reform sollte in verschiedenen Bereichen eine willkommene Flexibilisierung und administrative Erleichterung sowie eine Klärung der «Governance» und der Haftungsfrage bringen. U.a. begrüsst EXPERTsuisse die Einführung des Kapitalbandes mit den entsprechenden nachträglich verabschiedeten Änderungen des Bundesgesetzes über die Stempelabgabe. Allerdings wurden einige Punkte aus der ursprünglichen Vorlage angepasst, geändert, oder gestrichen, im Speziellen die Bestimmung über die differenzierte Solidarität. Die Streichung der Bestimmung über die differenzierte Solidarität ist sehr bedauerlich, da damit die Chance auf das Festhalten auf einer sachgerechten «Governance» und Haftungslogik verpasst wurde. Diese Bestimmung ist deshalb bei einer neuerlichen Gesetzesrevision wieder einzubringen. Bei folgenden Punkten, bei denen noch Differenzen bestehen, bitten wir Sie um die **Berücksichtigung nachstehender Anträge:**

- Keine Verschärfung in Art. 725b Abs. 4, wonach die Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung unterbleiben kann, wenn Rangrücktritte vorliegen. Nach der vom Nationalrat vorgeschlagenen Regelung müsste dazu noch die Aussicht bestehen, dass die Gesellschaft saniert werden kann, was ja gerade durch einen Rangrücktritt gewährleistet werden soll.

- Beibehaltung der zwingenden Prüfung des Zwischenabschlusses bei Ausrichtung von Zwischendividenden (Art. 675a Abs. 2 E OR); zur Argumentation vgl. Anhang.
- Kein Stimmgeheimnis beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Art. 689c Abs. 4bis OR).

<u>16.077</u>	<u>Aktienrecht (Entwurf 2/Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative 17.060)</u>	Beide Räte
---------------	--	------------

**ZUSAMMENFASSUNG:** Mit der sogenannten Konzernverantwortungsinitiative sollen Schweizer Konzerne auch im Ausland Umwelt- und Menschenrechtsstandards einhalten. Zu den umstrittenen Forderungen der Initiative gehört, dass Schweizer Konzerne Lieferanten und Kunden überwachen sollen und die Firmen in der Schweiz direkt für Verfehlungen ausländischer Töchter haften. Sowohl National- als auch Ständerat haben im Rahmen der Aktienrechtsrevision einen indirekten Gegenentwurf eingereicht. Nachdem sich die Räte bislang nicht auf einen indirekten Gegenvorschlag einigen konnten, hat sich inzwischen auch der Bundesrat eingeschaltet. Der Bundesrat will, dass Schweizer Unternehmen über die Einhaltung der Menschenrechte und der Umweltschutzstandards im Ausland berichten müssen. Bundesrätin und Justizministerin Karin Keller-Sutter hat dem Bundesrat am 14.08.2019 einen vernünftigen, international abgestimmten Gegenvorschlag zur sogenannten Konzernverantwortungsinitiative (17.060) präsentiert, der die Konzerne dazu verpflichtet, jährlich einen Bericht zur Einhaltung von Umwelt- und Menschenrechtsstandards zu verfassen. Nach den uns vorliegenden Informationen beinhaltet der Vorschlag

- eine Berichterstattungspflicht über Menschenrechte und Umwelt analog der Richtlinie 2014/95/EU der Europäischen Union (CSR-Richtlinie);
- eine Sorgfaltsprüfungspflicht und Berichterstattungspflicht im Bereich «Konfliktmineralien» (in Anlehnung an die Verordnung (EU) 2017/821) und
- eine Sorgfaltsprüfungspflicht und Berichterstattungspflicht im Bereich «Kinderarbeit» (in Anlehnung an die Child Labor Due Diligence der Niederlande).

Der Vorschlag des Bundesrats enthält keine international nicht abgestimmten Haftungsregeln für Konzerne, sondern die Pflicht, regelmässig über die Achtung der Menschenrechte und des Umweltschutzes zu berichten. Der Bundesrat erachtet den vom Nationalrat ausgearbeiteten indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative mit einer generellen Sorgfaltsprüfungspflicht und gesetzlichen Haftungsnorm für Schweizer Unternehmen im internationalen Vergleich als Schweizerischen Alleingang, der den Wirtschaftsstandort Schweiz klar benachteiligen würde.

**STAND/ENTSCHEID:** Das Geschäft ist in der Differenzbereinigung und konnte aufgrund des frühzeitigen Abbruchs der Frühjahressession nicht abgeschlossen werden. Während der Nationalrat am indirekten Gegenentwurf festhält, hat der Ständerat an seinem (auf dem Vorschlag des Bundesrates basierenden) Konzept der Berichterstattung ohne verschärfte Haftungsregeln festgehalten, auch wenn dieser Vorschlag (im Gegensatz zum indirekten Gegenvorschlag des Nationalrates) nicht zu einem Rückzug der ursprünglichen Initiative führen wird.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse unterstützt den Vorschlag des Bundesrats bzw. des Ständerats, einen international abgestimmten Ansatz für einen Kompromiss zu verfolgen, anstatt auf eine wirtschaftsschädliche und über internationale Richtlinie hinausgehende Lösung zu setzen, wie es die Konzernverantwortungsinitiative vorschlägt. EXPERTsuisse steht dem vom Nationalrat ausgearbeiteten Gegenvorschlag – auch wenn einzelne Punkte nachgebessert wurden – weiterhin kritisch gegenüber. Die extreme Konzernverantwortungsinitiative selbst lehnt der Verband klar ab.

<u>17.059</u>	<u>Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz</u>	Beide Räte
---------------	---	------------

**ZUSAMMENFASSUNG:** Aufgrund der internationalen Entwicklung wird auch das Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) revidiert. Mit der Revision sollen die Daten der Bürgerinnen und Bürger besser geschützt werden, indem sie von einer erhöhten Transparenz bei der Datenbearbeitung durch Unternehmen profitieren und verbesserte Kontrollmöglichkeiten über ihre Daten erhalten sollen. Wichtig ist die Revision auch für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Mit der Anpassung der Gesetzgebung ans europäische Recht schafft der Bundesrat die Voraussetzungen dafür, dass die grenzüberschreitende Datenübermittlung zwischen der Schweiz und den EU-Staaten ohne zusätzliche Hürden möglich bleibt. Dabei soll sichergestellt werden, dass das Schweizer Datenschutzrecht mit dem Recht der EU kompatibel ist und die Unternehmen weiterhin Daten und Informationen untereinander austauschen können.

**STAND/ENTSCHEID:** Aufgrund der Komplexität hat sich das Parlament für eine Aufteilung der Vorlage entschieden und zuerst den ersten Teil (Anpassung an die zu den Schengen-Verträgen gehörende EU-Richtlinie 2016/680, die innerhalb einer vorgegebenen Frist umgesetzt werden muss) verabschiedet. Der zweite Teil (die eigentliche Revision des DGS) ist weiterhin in der Differenzvereinbarung. Zwar haben sich die Räte inzwischen in verschiedenen Punkten einigen können, so etwa bei der Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten. Beim sogenannten Profiling, einem wesentlichen Element der Vorlage, sind sich die Räte allerdings nicht einig. Der Ständerat hat einem neuen Vorschlag zugestimmt, bei dem zwischen normalem «Profiling» und einem «Profiling mit hohem Risiko» für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person differenziert wird. Für das Profiling mit hohem Risiko ist eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person nötig.

**VERBANDSPOSITION:** Da immer mehr Nutzerdaten gesammelt, analysiert, aufbereitet und weitergenutzt werden, ist ein zeitgemässer und angemessener Schutz der persönlichen Daten nötig. Im internationalen Umfeld wurden die Datenschutzregeln in den letzten Jahren verschärft. Aufgrund dieser Entwicklung werden auch Schweizer Firmen inskünftig stärker auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen achten müssen. Eine Modernisierung des bald 30 Jahre alten Datenschutzrechtes ist aus Sicht von EXPERTsuisse daher zwingend nötig. Für den Wirtschaftsstandort Schweiz ist es wichtig, dass bald eine international abgestimmte und gleichzeitig administrativ tragbare Lösung verabschiedet werden kann. Zur aktuellen Vorlage hat EXPERTsuisse noch folgende Anmerkungen:

- Beim Profiling hat der Nationalrat auf eine Differenzierung zwischen «Profiling» und «Profiling mit hohem Risiko», wie dies neu vom Ständerat vorgesehen ist (Art. 4 lit. fbis E-DSG), weil systemfremd, verzichtet, was wir begrüssen. Diese Differenzierung hätte zu einer weiteren Verkomplizierung und zu einem unnötigen Swiss Finish geführt.
- Für die Länge der Nutzungsfrist von Personendaten bei der Kreditwürdigkeitsprüfung (Art. 27 Abs. 2 lit. c Ziff. 3 E-DSG) ist eine fixe Altersgrenze eigentlich nicht zweckmässig, schon gar nicht die vom Ständerat vorgeschlagenen fünf Jahre. Wir begrüssen es daher, dass dem Mehrheitsantrag der SPK-N gefolgt wurde, nach dem Personendaten zur Prüfung der Kreditwürdigkeit bearbeitet werden dürfen, wenn die Daten «nicht älter als **zehn** Jahre» sind.

Bzgl. den weiteren Differenzen verweisen wir auf die Detailempfehlungen der economiesuisse zum DSG.

<a href="#">19.033</a>	<a href="#">Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit weiteren Partnerstaaten ab 2020/2021</a>	Ständerat
------------------------	--	-----------

**ZUSAMMENFASSUNG:** Der Bundesrat hat im Mai 2019 die Botschaft zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten (AIA) mit 19 weiteren Partnerstaaten verabschiedet. Das Inkrafttreten ist für 2020 geplant mit einem ersten Datenaustausch 2021. Ferner hat der Bundesrat den Bericht zum Prüfmechanismus zur standardkonformen Umsetzung des AIA durch Partnerstaaten genehmigt.

**STAND/ENTSCHEID:** Nachdem der Nationalrat den Informationsaustausch mit weiteren Staaten in der Herbstsession genehmigt hat, hat in der Wintersession auch die kleine Kammer zugestimmt, jedoch das AIA mit der Türkei sistiert. Nachdem sich die Wirtschaftskommission des Ständerates (WAK-S) nochmals mit dem AIA mit der Türkei befasst hat, wurde vom Ständerat nun auch mit der Türkei eine Vereinbarung über den AIA genehmigt.

**VERBANDSPOSITION:** Grundsätzlich begrüsst EXPERTsuisse die Ausweitung der Partnerstaaten. Das erleichtert den Finanzinstituten die Compliance und sichert der Schweiz international einen tadellosen Ruf als Finanzplatz. EXPERTsuisse teilt aber die Bedenken bezüglich des automatischen Informationsaustausches mit gewissen Ländern, bei denen rechtsstaatlich begründete Bedenken betreffend der Verwendung der von der Schweiz ausgetauschten Daten angebracht sind. EXPERTsuisse regt daher an, die Umsetzung des AIA mit den einzelnen Ländern genau zu beobachten und den Sicherungs- bzw. Prüfungsmechanismus, insbesondere mit Staaten, die rechtsstaatlich nicht mit der Schweiz vergleichbar sind, entsprechend anzuwenden.

<a href="#">19.044</a>	<a href="#">Geldwäschereigesetz. Änderung</a>	Nationalrat
------------------------	---	-------------

**ZUSAMMENFASSUNG:** Mit der Vorlage sollen verschiedene jüngste Empfehlungen aus dem Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung umgesetzt werden. Im Kern sollen reine Beratungs-

tätigkeiten im Zusammenhang mit Trusts und Sitzgesellschaften neu dem Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG) unterstellt werden.

**STAND/ENTSCHEID:** Der Nationalrat hat entschieden, nicht auf das Geschäft einzutreten. Nun muss sich der Ständerat in der nächsten Session damit befassen. Falls der Ständerat auch nicht auf das Geschäft eintreten sollte, ist das Geschäft definitiv vom Tisch.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse unterstützt das übergeordnete Ziel, die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Die Vorlage wurde gegenüber dem Vorentwurf in verschiedenen Punkten abgeschwächt, was zu begrüßen ist. EXPERTsuisse ist dennoch der Meinung, dass die unter das GwG fallenden Beratertätigkeiten zu weit gehen. Dadurch entsteht für die gesamte Beratungsbranche ein gewaltiger administrativer Mehraufwand, ohne in der Bekämpfung von Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung einen Mehrwert zu schaffen. Bereits die einfache Beratung bzgl. Gründung, Führung, Verwaltung, Kauf und Verkauf von Sitzgesellschaften oder Trusts fällt unter den Revisionsvorschlag und löst verschiedene Sorgfaltspflichten (Identifikations-, Dokumentations- und Meldepflichten etc.) aus. Eine einfache telefonische Beratung wäre damit in Zukunft nicht mehr möglich.

Die generelle Unterstellung allgemeiner Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit Gründung, Führung, Verwaltung, Kauf und Verkauf von Sitzgesellschaften oder Trusts unter das GwG erachten wir für die Schweiz als systemfremd, weil die Beraterinnen und Berater in der Regel keinen Zugriff auf Vermögenswerte ihrer Kunden haben. Die GAFI-Empfehlung spricht dann auch zu Recht von «preparation and carrying out of transactions». Ferner erlauben wir uns den Hinweis, dass alle Beraterinnen und Berater ungeachtet ihres Tätigkeitsfeldes den Strafbestimmungen von Art. 305 bis StGB (Geldwäscherei) und den Strafbestimmungen in den Steuergesetzen (Art. 177 DBG, Art. 56 Abs. 3 StG, Art. 61 VStG, Art. 45 StG, Art. 96 MwStG, Art. 14 VStrR) unterstehen. D.h. Beraterinnen und Berater, welche dabei helfen, «kriminelles» Geld zu «waschen» oder Steuern zu hinterziehen, machen sich bereits heute strafbar.

Gestützt auf diese Ausführungen erachten wir die geplante Erweiterung des GwG auf Beraterinnen und Berater (zumindest ohne konkrete Vorbereitung oder Ausführung von Transaktionen) als unverhältnismässig. Der aktuelle Vorschlag ist nach Meinung von EXPERTsuisse noch nicht ausgereift. Die gesetzlichen Bestimmungen sind auf konkrete Vorbereitung oder Ausführung von Transaktionen bei Gründung, Führung, Verwaltung, Kauf und Verkauf von Sitzgesellschaften oder Trusts mit Sitz im Ausland zu beschränken und nicht generell auf Tätigkeiten anzuwenden, die in einem Zusammenhang mit Gründung, Führung, Verwaltung etc. stehen. Denn Sitzgesellschaften oder Trusts mit Sitz in der Schweiz müssen spätestens bei deren Gründung durch einen Finanzintermediär im Sinne des GwG identifiziert werden.

<u>19.3600</u>	<u>Mo. Kuprecht. Gesetzesgrundlage zur Kontrolle der Oberaufsichtskommission über die berufliche Vorsorge OAK</u>	Nationalrat
----------------	---	-------------

**ZUSAMMENFASSUNG:** Mit dieser Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die zum einen eine Kontrolle der OAK durch das Parlament ermöglicht und

zum anderen verlangt, dass künftig die Weisungen der OAK vorgängig durch das BJ oder das BSV auf ihre Gesetzeskonformität überprüft werden müssen.

**STAND/ENTSCHEID:** Der Ständerat hat die Motion im letzten Herbst angenommen. Sie wäre für die Behandlung im Nationalrat vorgesehen gewesen und wird jetzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt behandelt.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse begrüsst diese Motion. Es handelt sich um die Grundsatzfrage: «Wer kontrolliert den Kontrolleur»? Es ist sicherzustellen, dass Aufsichtsorgane nicht Gesetzgeber werden oder sind, oder durch Soft Law eine gesetzgeberähnliche Tätigkeit übernehmen.

<a href="#">19.3702</a>	<a href="#">Mo. Ettlin Erich. Einkauf in die Säule 3a ermöglichen</a>	Nationalrat
-------------------------	---	-------------

**ZUSAMMENFASSUNG:** Der Bundesrat wird mit dieser Motion beauftragt, Artikel 82 BVG und die entsprechenden Verordnungsbestimmungen dahingehend abzuändern, dass Personen mit einem AHV-Einkommen, die in früheren Jahren keine oder nur Teilbeiträge in die Säule 3a einzahlen konnten, die Möglichkeit erhalten, dies nachzuholen und vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen im Einkaufsjahr abziehen zu können (sog. 3a-Einkauf), wobei die Einkaufsmöglichkeiten allerdings zeitlich und finanziell eingeschränkt werden sollen.

**STAND/ENTSCHEID:** Nachdem der Ständerat die Motion im letzten Herbst angenommen hat, ist jetzt der Nationalrat am Zug.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse begrüsst die Motion und den Entscheid des Ständerates. Wie dies in der 2. Säule bereits möglich ist, soll auch in der 3. Säule ein Einkauf ermöglicht werden. Auf diese Weise kann die individuelle Vorsorge gestärkt werden, um im Alter die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise fortzuführen.

<a href="#">19.4371</a>	<a href="#">Mo. Ständerat (Ettlin Erich). Keine Prüfung durch die Eidgenössische Finanzkontrolle bei teilprivatisierten Unternehmen des Bundes</a>	Nationalrat
-------------------------	--	-------------

**ZUSAMMENFASSUNG:** Mit dieser Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, das Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle so zu ändern, dass teilprivatisierte Unternehmen des Bundes nicht mehr vom Anwendungsbereich erfasst sind und damit die Finanzaufsichtskompetenz der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) gegenüber diesen Unternehmen entfällt.

**STAND/ENTSCHEID:** Der Ständerat hat die Motion in der Wintersession 2019 angenommen. Sie kommt jetzt in den Nationalrat.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse begrüsst die Motion. Alle wirtschaftlich und politisch bedeutenden Aktiengesellschaften (AG), an denen der Bund beteiligt ist, verfügen über eine unabhängige und staatlich zugelassene Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung prüft und die zuhanden der Generalversammlung ein Prüftestat abgibt. Es findet also bereits aufgrund des Aktienrechts eine professionelle Finanzprüfung statt. Durch die bisherige Regelung bzw. Unterstellung wurden das Gleichbehandlungsgebot der Aktionäre unterlaufen.

<u>19.4383-19.4389</u>	<u>Vorstösse der Geschäftsprüfungskommission im Zusammenhang mit dem Postauto Fall</u>	Ständerat
------------------------	--	-----------

**ZUSAMMENFASSUNG:** Im Zusammenhang mit dem Postauto Skandal hat die Geschäftsprüfungskommission (GPK) verschiedene Postulate eingereicht (19.4383-19.4389), mit denen sich der Ständerat in der Frühjahressession befasst hat.

**STAND/ENTSCHEID:** In der Debatte stand die «Governance» von öffentlichen und bundesnahen Unternehmen im Vordergrund. Allerdings wurde auch die Frage der Aufsicht gegenüber externen Revisionsstellen diskutiert. Vier der sieben Postulate wurden vom Ständerat angenommen. Es handelt sich um die Postulate 19.4385, 19.4388, 19.4388, 19.4389. Der Bundesrat wird beauftragt:

1. Nach Abschluss des Verwaltungsstrafverfahrens von fedpol zu Postauto in einem Bericht eine Gesamtbilanz der Postauto-Affäre zu ziehen (19.4385)
2. Zu prüfen, inwieweit die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Aufsicht angepasst werden muss (19.4387)
3. Zu prüfen, wie mit Gewinnen im Bereich des subventionierten regionalen Personenverkehrs umzugehen ist (19.4388)
4. Zu prüfen, ob Art. 2 lit. c des Revisionsaufsichtsgesetzes so anzupassen ist, dass alle bundesnahen Unternehmen künftig als Gesellschaften des öff. Interesses erachtet oder zumindest als solche behandelt werden (19.4389)

**MASSNAHMEN BAV:** Das Bundesamt für Verkehr ist an der Ausarbeitung von verschiedenen Massnahmen. So müssen Transportunternehmen mit substanziellen Subventionen die Verwendung dieser Mittel inskünftig durch Revisionsgesellschaften nach Massgabe von Vorgaben des BAV prüfen lassen. Hierzu wurden bereits Richtlinien «Spezialprüfung Subventionen» erarbeitet.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse begrüsst die Postulate und anerkennt Überlegungen, wonach bundesnahe Unternehmen als Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes taxiert würden. Ausserdem begrüsst der Verband die vom BAV getroffenen Massnahmen wie die Aufstockung des Personalbestandes zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages unter Hilfenahme von Prüfungsgesellschaften. Des Weiteren ist das BAV, in Abstimmung mit EXPERTsuisse dabei, in Pilotanwendungen die neue Logik zu erproben mit Blick auf eine flächendeckende Anwendung im Jahr 2021.

<u>19.4635</u>	<u>Mo. Ettlin Erich. Benachteiligung von Schweizer Unternehmen durch einheitliche Besteuerungspraxis vermeiden</u>	Ständerat
----------------	--	-----------

**ZUSAMMENFASSUNG:** Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer dahingehend zu ändern, dass die Dreieckstheorie ausnahmslos für die Bestimmung des Leistungsempfängers bei der Verrechnungssteuer zur Anwendung kommt. In der geltenden Praxis wird z.B. bei geldwerten Vorteilen zwischen Schwestergesellschaften die

Empfängerin (Schwestergesellschaft) und nicht die gemeinsame Muttergesellschaft als Leistungsempfängerin betrachtet. Dies entgegen der Praxis bei der direkten Bundessteuer, die - richtigerweise - davon ausgeht, dass ein geldwerter Vorteil zwischen Schwestergesellschaften nur erfolgt, weil sie eine gemeinsame Muttergesellschaft haben. Somit erhält bei der Dreieckstheorie die Muttergesellschaft die Leistung und bringt sie in die empfangende Gesellschaft ein.

Diese Methodik ist auch im internationalen Kontext anerkannt und führt dazu, dass bei Aufrechnung von Verrechnungspreisen steuersystematisch korrekt und vereinbar mit der Praxis anderer Staaten korrigiert werden kann.

**STAND/ENTSCHEID:** Im Rat noch nicht behandelt.

**VERBANDSPOSITION:** Der Motionär nimmt ein wichtiges Thema auf. Bei der Verrechnungssteuer kommt heute die «Direktbegünstigten-Theorie» zur Anwendung und damit wird von der Praxis bei der direkten Bundessteuer (Dreieckstheorie) abgewichen. Dies ist vor allem im internationalen Kontext ein zunehmendes Problem, insbesondere auch bei steuerlichen Korrekturen von Verrechnungspreisen. Unternehmen erleiden einen Nachteil durch diese Praxis. Eine Anpassung wird deshalb von EXPERTsuisse unterstützt.

## B. Weitere wichtige Geschäfte

16.414	<u>Parlamentarische Initiative Graber. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle</u>
--------	---

**ZUSAMMENFASSUNG:** Wer heute kundenorientiert, mobil und flexibel arbeiten will, kommt rasch in Konflikt mit dem über 50-jährigen Schweizer Arbeitsgesetz, beispielsweise beim Lesen und Beantworten von E-Mails am Wochenende oder bei der Vorbereitung einer Sitzung am Vorabend. Das Arbeitsgesetz wurde primär für Industrietätigkeiten mit fixen Arbeitsplätzen und Arbeitszeiten konzipiert und passt nicht mehr in die heutige Zeit. Mit zwei parlamentarischen Initiativen wollen daher die Ständeräte Konrad Graber und Karin Keller-Sutter das überholte Arbeitsgesetz besser an die heutige Zeit des mobilen Arbeitens anpassen. Auf der einen Seite sollen neu Führungs- und Fachkräfte die Möglichkeit haben, ihren Arbeitsalltag flexibler zu gestalten und sich die Arbeitszeit freier einzuteilen. Mit einem Jahresarbeitsmodell soll es vermehrt den Mitarbeitern überlassen werden, wann sie arbeiten wollen, ohne dass über das ganze Jahr betrachtet mehr gearbeitet wird. Es geht darum, gesetzliche Arbeitsbedingungen zu schaffen, die den heutigen Anforderungen gerecht werden und Innovationen nicht behindern. Auf der anderen Seite sollen Führungs- und Fachkräfte von einer Arbeitszeiterfassung befreit werden können. Heute ist dies nur für Angestellte mit hoher Autonomie und einem Bruttojahreseinkommen von mehr als CHF 120'000 möglich, sofern dies in einem Gesamtarbeitsvertrag festgehalten ist. Wichtig ist, dass sich diese punktuelle Modernisierung nur auf ca. 20% der Arbeitnehmenden bezieht (leitende Angestellte und höher qualifizierte Fachpersonen) und die geplante Flexibilisierung mit einer Stärkung des Gesundheitsschutzes einhergeht.

**STAND/ENTSCHEID:** Am 14.02.2019 hatte die Wirtschaftskommission des Ständerates (WAK-S) ihren Entwurf zur Änderung des Arbeitsgesetzes ([16.414 Pa.Iv. Graber Konrad. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle](#)) verabschiedet und dem Bundesrat zur Stellungnahme vorgelegt. Der Bundesrat verzichtete im Frühling darauf, der Kommission materielle Anträge zu unterbreiten, empfahl ihr aber, die Arbeiten an der Vorlage zu sistieren, bis die in Auftrag gegebene Studie zu den Auswirkungen der Art. 73a und 73b der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, die eine erleichterte Arbeitszeiterfassung bzw. den Verzicht darauf erlauben, vorliegt. Die Kommission hat dennoch an ihrer Sitzung vom 02.05.2019 eine zweite Lesung der Vorlage durchgeführt und stellt dazu nun mehrere neue Anträge:

1. Der Geltungsbereich des neuen Jahresarbeitszeitmodells wird eingeschränkt auf Vorgesetzte und Fachspezialisten, die jährlich mindestens CHF 120'000.- verdienen oder einen höheren Bildungsabschluss haben.
2. Neu braucht es die Zustimmung der Betroffenen oder der Arbeitnehmervertretung des entsprechenden Betriebs.
3. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 67 Stunden nicht überschreiten, zudem muss die jährliche Arbeitszeit auf mindestens 40 Wochen verteilt werden.
4. Für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden unter diesem Modell sind die Arbeitgeber verantwortlich, zudem ist es nicht mehr eine Kann-, sondern eine zwingende Bestimmung.
5. Sonntagsarbeit, die nach eigenem freien Ermessen geleistet wird, muss ausserhalb des Betriebs erbracht werden.
6. Die Regelungen für das neu eingeführte besondere Jahresarbeitszeitmodell gelten nicht für andere, bereits vorhandene Jahresarbeitszeitmodelle.

Die WAK-S hat am 13.02.2020 beschlossen, die Beratung ihres Entwurfs zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 16.414 auszusetzen. Sie will vor der materiellen Beratung abklären, ob sich das Anliegen einer punktuellen Modernisierung des arbeitsrechtlichen Rahmens für bestimmte Branchen – wie ICT-/Beratung-/Treuhand-/Prüfungsbranche – allenfalls auch in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz statt auf dem Weg einer Gesetzesrevision umsetzen liesse. Damit könnten insbesondere die an einer flexibleren Lösung interessierten Sozialpartner – namentlich die allianz denkplatz schweiz und die plattform für Angestelltenpolitik – in die Arbeiten einbezogen werden, sodass sich branchenspezifische Bedürfnisse möglicherweise einfacher und gezielter erfüllen liessen. Die Kommission will diesen Weg nun näher prüfen lassen und das Geschäft an einer ihrer nächsten Sitzungen erneut traktandieren.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse und die weiteren Partner der allianz denkplatz schweiz unterstützen eine punktuelle Modernisierung des Arbeitsgesetzes. Mit einer punktuellen Modernisierung des veralteten Arbeitsgesetzes werden die vielerorts bereits seit Langem gelebten neuen Arbeitsformen auf eine solide rechtliche Basis gestellt und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird verbessert. Jetzt wo bekannt ist, dass von der Pa.Iv. Graber ([16.414](#)) nicht 40%, sondern 15% betroffen wären resp. das vorgeschlagene besondere Jahresarbeitszeitmodell nutzen dürften, ist es zielführend, dass man mit den relevanten Sozialpartnern – der Plattform der Angestelltenpolitik und der allianz denkplatz schweiz – an einen Tisch sitzt, um mögliche Wege zu prüfen. Sollte das

Anliegen eines echten Jahresarbeitszeitmodells mit unterjährigen Kompensationsmöglichkeiten gemäss Pa.Iv. Graber (16.414) über den Verordnungsweg nicht realisiert werden können, muss die Anpassung über das Gesetz erfolgen. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der allianz denkplatz schweiz: [www.allianz-denkplatz-schweiz.ch](http://www.allianz-denkplatz-schweiz.ch).

#### **EXPERTsuisse – Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand**

EXPERTsuisse zählt rund 9'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen – über 95% davon KMU – zu ihren Mitgliedern. Die Schweizer Wirtschaft zählt auf die Dienste dieser Mitglieder: Sämtliche börsenkotierten Unternehmen sowie unzählige KMU werden von diesen Mitgliedern revidiert. Zudem sind EXPERTsuisse-Mitglieder die betriebswirtschaftlichen Berater von Unternehmen über deren gesamten Lebenszyklus hinweg (von der Gründung bis z.B. zum Verkauf). Seit 1925 setzt sich EXPERTsuisse ein für:

- eine hohe Dienstleistungsqualität seiner Mitglieder bei Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand,
- einen kompetenten Berufsstand auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung,
- wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven KMU-geprägten Wirtschaftsstandort Schweiz.

[www.expertsuisse.ch](http://www.expertsuisse.ch) – Der Verantwortung verpflichtet.

## Anhang zur Aktienrechtsrevision

### Position von EXPERTsuisse zu einzelnen spezifischen Punkten

#### 1. Grundsätzliches

Die Aktienrechtsvorlage ist seit längerem hängig und sollte rasch behandelt werden. Vor allem die Überführung der VegüV in das Aktienrecht sorgt für Rechtssicherheit und ist für die Erfüllung des demokratischen Auftrags nötig. Die Gründungs- und Kapitalvorschriften sollen flexibler gestaltet und die Aktionärsrechte gestärkt werden, was insgesamt zu begrüssen ist.

Diesbezüglich bitten wir Sie – im Interesse aller Anspruchsgruppen und im Interesse eines gut austarierten robusten Aktienrechts – um die Berücksichtigung nachstehender Anträge:

- Beibehaltung der vom Bundesrat vorgeschlagenen fairen Haftungsbestimmung (sog. differenzierte Solidarität, Art. 759 E-OR)
- Beibehaltung der zwingenden Prüfung des Zwischenabschlusses bei Ausrichtung von Zwischendividenden (Art. 675a Abs. 2 E OR)

#### 2. Anträge

##### 2.1 Beibehaltung der vom Bundesrat vorgeschlagenen fairen Haftungsbestimmung (sog. differenzierte Solidarität, Art. 759 E-OR)

Dem Verwaltungsrat (VR) obliegt die Oberleitung der Gesellschaft. Er ist u.a. für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Finanzkontrolle und Finanzplanung sowie für die Erstellung des Geschäftsberichtes zuständig. Aufgabe der Revisionsstelle ist es dagegen, zu prüfen, ob der Jahres- und ggf. Konzernabschluss den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Trotz dieser sekundären Verantwortlichkeit wurde die Revisionsstelle unter geltendem Recht zunehmend zum Hauptadressat von Verantwortlichkeitsklagen. Nicht selten wird heute sogar nur die Revisionsstelle eingeklagt,

insbesondere weil sie als solvent gilt und versichert ist, während Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung nur beschränkt über persönliches Haftungssubstrat verfügen.

Die Rollen und Aufgaben von VR und Revisionsstelle haben sich über die letzten Jahrzehnte massiv verändert (von der Kontrollstelle als damaliges VR-Mitglied hin zur heutigen externen unabhängigen Revisionsstelle), ohne dass die Haftungsverantwortung adäquat angepasst wurde. Die heutige Regelung führt im Ergebnis zu einer ungerechtfertigten Verschiebung der Verantwortlichkeit von den Geschäftsführungsorganen auf die Revisionsstelle (vgl. [Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts \(Aktienrechts\)](#) vom 23. November 16, BBI 2017 602). Die Streichung der Regelung zur differenzierten Solidarität ist umso unverständlicher, als dass die RK-N im Zusammenhang mit dem indirekten Gegenvorschlag zur Unternehmensverantwortungsinitiative gleichzeitig eine komplette Haftungsfreistellung für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung in Aussicht stellt.

Antrag:

Beibehaltung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Haftungsbestimmung in Art. 759 E-OR.

##### 2.2 Beibehaltung der zwingenden Prüfung des Zwischenabschlusses bei Zwischendividenden (Art. 675a Abs. 2 E OR)

EXPERTsuisse unterstützt die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung einer Zwischendividende, welche mit Artikel 675a E-OR ermöglicht wird. Die RK-N hat jedoch beschlossen, dass bei Zwischendividenden auf die Prüfung des Zwischenabschlusses durch die Revisionsstelle verzichtet werden kann, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen.

Dass die Aktionäre auf die Prüfung verzichten können, ist in diesem Zusammenhang konzeptionell falsch und zudem gefährlich. Durch die Prüfung des Zwischenabschlusses bei Vornahme von Zwischendividenden sollen gerade die Gesellschaftsgläubiger geschützt werden. Durch die Prüfung soll verhindert werden, dass Vermögenswerte zulasten der Gläubiger und der Unternehmenssolvenz ausgeschüttet werden. Ohne eine Prüfung geschieht jedoch genau das: Ein unterjährig einmaliger Vermögenszuwachs (Verkauf von Tafelsilber) wird mittels Zwischendividende ausgeschüttet, obschon die Gesellschaft eigentlich in einer schwierigen Lage ist und am Jahresende Verluste ausweist. Mangels Prüfungspflicht kann die Revisionsstelle zum Zeitpunkt des Zwischenabschlusses keine Beurteilung vornehmen, sondern erst am Jahresende, so dass eine Rückforderung der Zwischendividende schwierig bis unmöglich wird. Durch eine solche Bestimmung würde der Kapital- und Gläubigerschutz, zu welchem die Prüfung durch die Revisionsstelle wesentlich beiträgt, massiv ausgehöhlt.

Antrag:

Zwingende Beibehaltung der Prüfung auf Rechtmässigkeit einer Zwischendividende (Art. 675a E-OR gemäss Vorschlag Bundesrat)